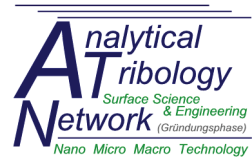


(Fassung der Diskussionsvorlage zur Gründungsversammlung)

(Ort/Datum:)

**Analytical Tribology Network (ATN) e.V.
– Beitragsordnung –**



gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.....

**§ 1
Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins angenommen und geändert werden.

**§ 2
Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden solange erhoben, solange kein abändernder Beschluss von der Mitgliederversammlung gefasst wurde.

**§ 3
Beiträge**

1. Die Beiträge gliedern sich wie folgt:

	<i>Kleine Unternehmen</i>	<i>Mittlere Unternehmen</i>	<i>Große Unternehmen</i>	<i>Kleine Forschungseinrichtungen</i>	<i>Große Forschungseinrichtungen</i>	<i>Gebiets-Körperschaften</i>	<i>Sonstige</i>
Aufnahme-Beitrag	1.500 €	3.000 €	6.000 €	1.500 €	3.000 €	Vorstands-Beschluss	Vorstands-Beschluss
Mitglieder-Beitrag p.a.	3.000 €	6.000 €	12.000 €	3.000 €	6.000 €	Vorstands-Beschluss	Vorstands-Beschluss

2. Definitionen

a) *Kleines Unternehmen:*
bis zu 50 Mitarbeiter

b) *Mittleres Unternehmen:*
bis zu 250 Mitarbeiter

c) *Großes Unternehmen:*
mehr als 250 Mitarbeiter

d) *Kleine Forschungseinrichtung (z. B. Institut oder Lehrstuhl):*
beschäftigt bis zu 50 Personen

e) *Große Forschungseinrichtung (z. B. Hochschule, Universität, Institut / Lehrstuhl):*
beschäftigt mehr als 50 Personen

f) Gebietskörperschaft:

gesetzliche Definition; Beiträge werden für den jeweiligen Einzelfall vom Vorstand bei der Entscheidung über die Aufnahme festgelegt.

g) Sonstige:

Beiträge werden für den jeweiligen Einzelfall vom Vorstand bei der Entscheidung über die Aufnahme festgelegt.

Im Fall der Definitionen a, b, d und e entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes bei moderater Überschreitung der Grenze der Mitarbeiterzahl (bis zu max. 30 %) über eine Grundeinordnung in die jeweils niedrigere Definition. Für die erhöhte Mitarbeiterzahl ist dann je Mitarbeiter eine anteilige Beitragsanpassung von 1/100 der überschrittenen niedrigeren Definition zu zahlen.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. März eines jeden Kalenderjahres fällig.
4. Im Eintrittsjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag für jeden vollen Monat nach Annahme des Aufnahmeantrags 1/12 des Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 4

Erhebung und Verwendung der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Die erzielten Beitragseinnahmen werden auf den Gesamtverein und die einzelnen Sektionen aufgeteilt. Dabei gilt, dass 1/3 der Beiträge der Gesamtverein erhält. Die restlichen 2/3 werden paritätisch auf die Arbeitsorganisationen (Verein, Sektionen) verteilt, in denen das jeweilige Mitglied arbeitet.